



Energieberatung

Ihre Kosten:
(für Beratung per
Telefon oder in der
Energieberatungsstelle)

€ 0,-

Ihre Kosten:
(für eine Vor-Ort-Beratung)

€ 70,-*

*Bei Vor-Ort-Beratungen gibt es einen Selbstbehalt von € 70,-. Dieser wird rückerstattet, wenn Sie innerhalb von 12 Monaten eine anrechenbare Maßnahme umsetzen: Siehe Umsetzungsbonus

Ihr:e Ich tu's-Berater:in berät Sie telefonisch, bei einem Termin in der Energieberatungsstelle oder bei Ihnen zu Hause individuell über Energiesparpotenziale in Ihrem Haushalt, Energiekostenreduktion, erneuerbare Energie und Klimaschutz.

Für die Energieberatung per Telefon oder in der Energieberatungsstelle fallen keine Kosten an. Die Vor-Ort-Beratung im Wert von € 234,- wird vom Land Steiermark mit € 164,- gefördert.



Vor-Ort-Gebäudecheck

Ihre Kosten:
(Vor-Ort-Gebäudecheck für Ein- oder Zweifamilienhäuser)

€ 220,-*

*Bei Ein- und Zweifamilienhäusern gibt es einen Selbstbehalt von € 220,-. Dieser wird rückerstattet, wenn Sie innerhalb von 12 Monaten eine anrechenbare Maßnahme umsetzen: Siehe Umsetzungsbonus

Ihr:e Ich tu's-Berater:in macht vor Ort eine Bestandsaufnahme Ihres Gebäudes, erstellt ein individuelles Sanierungskonzept für Gebäude und Heizung und berät Sie individuell zu Umsetzung und Förderung.

Vor-Ort-Gebäudecheck für Ein- oder Zweifamilienhäuser im Wert von € 578,-. Das Land Steiermark fördert diese Beratung mit € 358,-.



Umsetzungsbonus

Holen Sie sich Ihren Umsetzungsbonus!

Sie erhalten Ihren Selbstbehalt zurück, wenn Sie innerhalb von 12 Monaten nach erfolgter Beratung eine der folgenden Maßnahmen umsetzen:

- Einbau von min. einer hocheffizienten Umwälzpumpe - ausgenommen sind Pumpen, die im Zuge eines aus dem Steirischen Umweltlandesfonds geförderten Heizungsaustausches eingebaut oder getauscht werden
- Durchführung eines hydraulischen Abgleichs
- Tausch von alten, fachgerecht entsorgten E-Geräten der Klassen Kühl- oder Gefrier- und Gefrierkombigeräte und Waschmaschinen auf min. C Geräte sowie E-Herde und Backofen auf neue min. A++ Geräte
- Einbau von automatischen Thermostatventilen
- Vorlage von zwei aufeinanderfolgenden Stromjahresrechnungen. Die Beratung (Datum Förderungsantrags) muss im Abrechnungszeitraum der zweiten Stromjahresrechnung datiert sein, wobei die zweite Stromjahresrechnung zur ersten Stromjahresrechnung eine Einsparung des Energieverbrauchs von mindestens 15%, gemessen in kWh, ausweisen muss